

nisscheine halbjährlich von den untern Verwaltungsbehörden an die vorgelegte Kreisdirection anzuzeigen sind, gegenwärtig nicht mehr nachzugehen, da der Zweck der in dieser Verordnung getroffenen, lediglich zur presspolizeilichen Ueberwachung des Colportirens von Preßerzeugnissen bestimmt gewesenen Vorschriften jetzt nicht mehr erreichbar ist, indem auf das Colportiren von Druckschriften nur noch die Bestimmungen der Bundesgewerbeordnung über den Gewerbebetrieb im Umberziehen Anwendung leiden, eine Beschränkung der Erlaubniß zum Colportiren auf bestimmte Preßerzeugnisse nicht mehr stattfindet und demnach auch Colportirscheine im Sinne des Preßgesetzes vom 14. März 1851, auf welchen die Preßerzeugnisse, zu deren Vertrieb die Erlaubniß gegeben worden war, namhaft gemacht werden mußten, überhaupt nicht mehr ausgestellt werden.“

Das I. sächsische Finanzministerium erläßt eine Verordnung, den Umtausch der aus der Creitung vom Jahre 1855 herrührenden königlich sächsischen Cassenbillets betreffend. Danach sind sämtliche noch im Umlauf befindliche ältere Cassenbillets der Creation vom Jahre 1855 in der Zeit vom 1. September 1870 bis mit dem 31. August 1871 bei der Finanzhauptcasse gegen neue Cassenbillets umzutauschen oder gegen baare Zahlung zu realisiren. Bis auf andere Bestimmung kann innerhalb des vorerwähnten Zeitraums ein solcher Umtausch gegen neue Cassenbillets auch bei der Lotterie-Darlehncasse zu Leipzig stattfinden. Die vorgedachten älteren Cassenbillets können bis zu dem 31. Mai 1871 nach wie vor bei allen Staatscassen in Zahlung verwendet, dagegen während der Monate Juni, Juli und August 1871 nur noch bei den oben genannten Cassen zum Umtausche präsentirt werden. Die Staatscassen haben aber dergleichen ältere Cassenbillets schon vom 1. September 1870 an nicht weiter auszugeben, sondern entweder unter den Geldablieferungen an die Centralcassen mit einzusenden, oder bei den Auswechslungscassen unmittelbar umzusetzen. Im Uebrigen wird vorbehalten, nach Ablauf der obigen zwölfmonatlichen Frist seiner Zeit einen Präklusivtermin, von welchem ab alle bis dahin nicht umgetauschte Cassenbillets der Creation vom Jahre 1855 gänzlich als werthlos zu betrachten sind, festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen.

Von dem Präsidenten der Germanischen Section der 25. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner wurde Namens dieser Section die Vermittelung des Bundeskanzlers dafür in Anspruch genommen, daß der Bund im Verein mit den übrigen deutschen Regierungen dem von den Brüdern Jakob und Wilhelm Grimm begründeten und begonnenen „Deutschen Wörterbuch“ behufs seiner Fortsetzung und Vollendung eine durchgreifende und nachhaltige Unterstützung aus Staatsmitteln zuwende. Die Verhandlungen haben den Erfolg gehabt, daß die für den Zweck als nothwendig ermittelten Gelder von den Regierungen des Norddeutschen Bundes, darunter von Preußen der Betrag mit jährlich 800 Thlrn. auf die Dauer von 3—5 Jahren bewilligt worden sind.

Ausfuhr von Leipzig nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika im zweiten Vierteljahre 1870: Bücher, Zeitschriften und sonstige Drucksachen für 53,904 Thlr. 7 Ngr (erstes Quartal 34,129,83 Doll. oder 49,463 Thlr. 15 Ngr 6 A.); Landkarten, Abbildungen und Malereien für 17,463 Thlr. 3 Ngr (erstes Quartal 12,590,34 Doll.).

Aus St. Petersburg schreibt man der Nationalzeitung: „Die »Russ. Petersb. Ztg.« beklagt sich über Deutschland wegen des dortigen Nachdrucks russischer Werke. Ein Verkehr der deutschen Buchhändler mit den russischen ist aber gegenwärtig noch ein Ding der

Unmöglichkeit, da der deutsche Buchhandel hauptsächlich auf gegenseitigem Credit basiert ist, während der russische nicht einmal in Rußland selbst eine Idee von Credit oder Vertrauen kennt. Russische Buchhändler geben ihre Waare nie in Commission, sondern immer nur auf feste Rechnung oder meist gegen baare Zahlung. Hier heißt es: »erst das Geld und dann die Waare«. Daß bei so engherzigem, beschränktem Verkehre und gegenseitigem Mißtrauen ein weiterer Vertrieb bis über die Grenzen des Reiches hinaus nicht stattfinden kann, ist evident. Aber nicht allein im Auslande, im Inlande selbst klagt man vielseitig über diesen Mißstand. In den Ostsee-Provinzen würden die Buchhändler gern Niederlagen russischer Literaturerzeugnisse halten, wenn sie nicht Alles gegen baar beziehen müßten. Und von dergleichen Duzendromanen, wie die des Hrn. W. Krestowsky, gleich 10—20 Exemplare gegen baar zu beziehen, wird wohl nicht sobald Jemand wagen. Thun die Russen also selbst nicht das Mindeste, ihre Literatur im Auslande zu verbreiten, so kann der Schaden, der ihnen durch den dortigen Nachdruck verursacht wird, nur ein sehr relativer sein. — Uebrigens werden in Rußland die wichtigsten Resultate deutscher Gelehrsamkeit und deutschen Fleißes, deutsche Romane und schönwissenschaftliche Schriften, ohne irgend welche Autorisation von Seiten des Verfassers in Menge ins Russische übertragen und diese Uebersetzungen werden hier zu viel billigerem Preise verkauft, als die Originale in Deutschland. So sind Spielhagen's, Auerbach's, Guklow's und Anderer Schriften ins Russische übersetzt und finden hier einen starken Abgang. Mehr betrifft dies aber noch wissenschaftliche Werke. So z. B. kostet das Original von Runo Fischer's »Geschichte der Philosophie« in Deutschland selbst, wenn ich nicht irre, ca. 15—16 Thlr., während die russische Uebersetzung hier für 6—7 Rubel verkauft wird. In dieser Art verfährt man fast mit jedem bedeutenden Buche, das in Deutschland erscheint, und der Autor in Deutschland hat von dieser eigenmächtigen Ausbeutung seiner Arbeit nicht den geringsten Vortheil. Die preussische Regierung schlug bereits durch den Gesandten in St. Petersburg, den Prinzen von Reuß, der russischen eine Convention zum Schutze des literarischen Eigenthums vor, — ein Vorschlag, der schon im vergangenen Jahre ernstlich zur Sprache kam, welchem die Russen aber offenbar aus dem Wege zu gehen suchen. Die russische Tagespresse sprach es damals sogar sehr freimüthig aus, es sei für die hiesige Speculation viel vortheilhafter, die Ausbeute deutschen Fleißes und deutscher Wissenschaft umsonst genießen zu können.“

Zur Erleichterung des Abrechnungs-Verkehres dürfte es sich empfehlen, wenn die Verleger die Transportangaben des jedesmaligen Contos gleich auf die im Januar zu versendenden Remittendenfacturen schreiben. Dem Sortimenter wird dadurch die doppelte Arbeit — erst Prüfung der Transportzettel und dann später Remittiren — erspart. Etwaige Differenzen würden sich beim Remittiren fast stets finden. Der Verleger aber wird den großen Vortheil haben, 1) daß er seine Transportangaben sicher zurückerhält und 2) daß er auf der Remittendenfactur sofort eine Uebersicht von dem Absatz des Sortimenters hat, wie denn überhaupt eine Vereinfachung der beiderseitigen Arbeit evident ist. Der Sortimenter könnte nach den Facturen die Zahlungsliste sofort entwerfen.

*Neuer Anzeiger für Bibliographie und Bibliothekwissenschaft.* Herausgegeben von Dr. J. Petzholdt. Jahrg. 1870. 7. Heft.

Inhalt: Rektor Dr. Carl August Rüdiger. Biographisch-litterarische Skizze nach Mittheilungen von A. Th. Rüdiger. — Studien über Dante's Commentatoren und Biographen aus dem Nachlasse des Professor Dr. W. Treitz in Marburg. — Leibnitiana. — Litteratur und Miscellen. — Allgemeine Bibliographie.